|  |  |
| --- | --- |
| Signatur | StAZH MM 3.68 RRB 1944/0810 |
| Titel | Gesundheitsdirektion (Beamte). |
| Datum | 13.04.1944 |
| P. | 340 |

[*p. 340*] Am 24. Juni 1942 beschloß der Regierungsrat., das Wiedererwägungsgesuch von Dr. med. Edmund Seelig, geboren 1891, von München, ehemaliger Oberarzt der Heil- und Pflegeanstalt Rheinau, in Rheinau, um erneute Anstellung als Oberarzt abzuweisen. In den Erwägungen zu diesem Beschluß wurde unter anderem auch auf die Feststellung von Prof. Dr. Bleuler hingewiesen, wonach die Gutachten von Dr. Seelig der gründlichen und fachgemäßen ärztlichen Untersuchung entbehrten. Die Berichte seien voller Widersprüche, unsachlich und lückenhaft, das psychiatrische Wissen von Dr. Seelig sei für einen Anstaltsarzt vollkommen ungenügend. Auch in charakterlicher Hinsicht hätten in der psychiatrischen Poliklinik ähnliche Feststellungen gemacht werden können, wie sie der Gesundheitsdirektion von der Tätigkeit in der Heil- und Pflegeanstalt Rheinau bekannt gewesen seien.

Dem Vertreter von Dr. Seelig, Rechtsanwalt Dr. Walter Baechi, wurde daraufhin Einsicht in das Schreiben von Prof. Bleuler vom 24. Juni 1942, dem diese Äußerungen entnommen worden waren, gewährt. Wegen dieses Briefes hat Dr. Seelig Prof. Bleuler der Ehrverletzung angeklagt. Das Bezirksgericht Zürich hat am 12. Januar 1944 erkannt, daß Prof. Bleuler des angeklagten Vergehens nicht schuldig sei und freigesprochen werde. Die Kosten des Verfahrens wurden Dr. Seelig auferlegt. Dieser wurde ferner verpflichtet, Prof. Bleuler für die prozessualen Umtriebe mit Fr. 200 zu entschädigen. Gegen dieses Urteil legte Dr. Seelig beim Obergericht Berufung ein. Auch das Obergericht hat Prof. Bleuler am 16. März 1944 freigesprochen.

Mit Zuschriften vom 12. Februar und 21. März 1944 weist Prof. Dr. Bleuler darauf hin, daß von verschiedenen Berichterstattern in der Presse über den Prozeß tendenziös und zum Teil unrichtig berichtet worden sei. Aus den Darstellungen in den Zeitungen hätte die Meinung aufkommen können, als ob Prof. Dr. Bleuler tatsächlich üble Verleumdungen Dr. Seelig gegenüber begangen hätte; er wäre nur aus formellen Gründen freigesprochen worden und hätte die materielle Abklärung zu scheuen gehabt.

Aus diesem Grunde stellt Prof. Dr. Bleuler das Gesuch, es möchte eine Untersuchung gegen ihn eingeleitet werden, die folgende zwei Fragen abzuklären hätte:

1. Enthält der Bericht von Prof. Dr. Bleuler an die Direktion des Gesundheitswesens vom 24. Juni 1942 über Dr. Seelig etwas Wahrheitswidriges?

2. War die Abgabe dieses Berichtes Amtspflicht?

Prof. Dr. Manfred Bleuler steht als Direktor der Heilanstalt Burghölzli an einer außerordentlich exponierten Stelle. Wenn in der Presse gewisse Vorkommnisse in der Art und Weise geschildert werden, daß sie dem Ansehen eines hohen Beamten des Kantons Zürich schaden, erscheint es richtig, die Angelegenheit von neutraler Seite objektiv abklären zu lassen, damit dem betroffenen Funktionär nicht unrecht geschieht. Die Gesundheitsdirektion hält es für zweckmäßig, wenn ein Vertreter der Psychiatrie in Verbindung mit einem Staats- oder Bezirksanwalt die Untersuchung durchführt.

Auf Antrag der Direktion des Gesundheitswesens

beschließt der Regierungsrat:

I. Zur Abklärung der von Prof. Dr. Manfred Bleuler, Direktor der Heilanstalt Burghölzli, in seiner Eingabe vom 12. Februar 1944 aufgeführten Fragen betreffend seinen Bericht an die Gesundheitsdirektion über Dr. E. Seelig, ehemaliger Oberarzt der Heil- und Pflegeanstalt Rheinau, vom 24. Juni 1942, wird eine Untersuchung angeordnet.

II. Mit der Durchführung der Untersuchung werden betraut: Dr. Max Müller, Direktor der Heil- und Pflegeanstalt Münsingen, als Vertreter der Schweiz. Gesellschaft für Psychiatrie, Max Willfratt, Bezirksanwalt, in Zürich.

III. Die genannten Persönlichkeiten werden eingeladen, die Untersuchung mit möglichster Beschleunigung durchzuführen.

IV. Mitteilung an Prof. Dr. Manfred Bleuler, Direktor der Heilanstalt Burghölzli, Dr. Max Müller, Direktor der Heil- und Pflegeanstalt Münsingen, Bezirksanwalt Max Willfratt in Zürich, sowie an die Direktionen der Justiz und des Gesundheitswesens.

[*Transkript: OCR (Überarbeitung: Team TKR)/11.08.2017*]